

INSTRUMENTE ZUR SICHERUNG DER BIODIVERSITÄT IN GELSENKIRCHEN

- 1. BIODIVERSITÄTSSTRATEGIE**
- 2. STRATEGISCHE GRÜNPLANUNG**
- 3. LANDSCHAFTSPLAN NEUAUFSTELLUNG**

1.

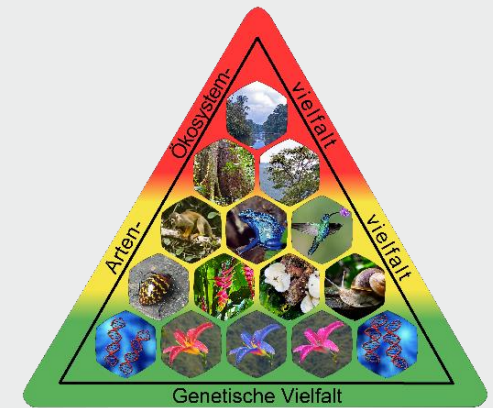
BIODIVERSITÄTSSTRATEGIE FÜR GELSENKRICHEN

Leitbild zur Sicherung und Förderung von Flora und Fauna und deren Lebensräume als Grundlage der Artenvielfalt im Stadtgebiet

BIOS = Leben

DIVERSITÄT = Vielfalt
→ Vielfalt von Arten, Vielfalt an Lebensstätten, Vielfalt im Erbgut

STRATEGIE = Im Wortursprung aus dem griechischen (stratos = Heer, agein = führen)
Heute ein Synonym für ein zielorientiertes, ganzheitliches Vorgehen,
einen langfristigen Plan.

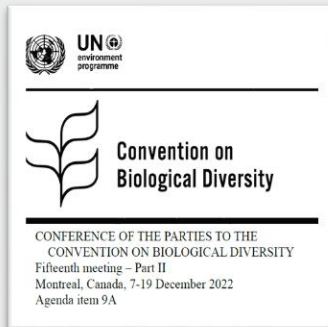


ZIELE DER BIODIVERSITÄTSSTRATEGIE:

- Sicherung und Förderung von Flora und Fauna und deren Lebensräume, als Grundlage der Artenvielfalt im Stadtgebiet
- Verankerung und Umsetzung der Biodiversitätssicherung, zunächst im Kontext des örtlichen Verwaltungshandelns
- Identifizierung und Bewertung der bereits laufenden Maßnahmen zur Sicherung der Biodiversität
- Definition weiterer potentieller Maßnahmen zur Zielerreichung
- Maßnahmenumsetzung
- Verstetigung des Themas in der Stadtgesellschaft

ANSATZ ZUR ZIELERREICHUNG:

Aufbauend auf den **strategischen Ansätze** der europäischen sowie der Bundes- und Landesebene und in enger Orientierung an den **Inhalten** der Regionalen Biodiversitätsstrategie **erfolgt eine** auf die Strukturen in Gelsenkirchen **stadtspezifische Übertagung**.



GLOBAL



EUROPA



DEUTSCHLAND



NRW



RVR

Dabei ist die **Biodiversitätsstrategie für Gelsenkirchen** von der Umsetzungsseite gedacht aufgebaut worden und stellt dar, in welchen Handlungsfeldern welche Maßnahmen umzusetzen sind, um auf die festgelegten Ziele einzuzahlen; sie **ist handlungsorientiert**.

STRUKTUR UND AUFBAU

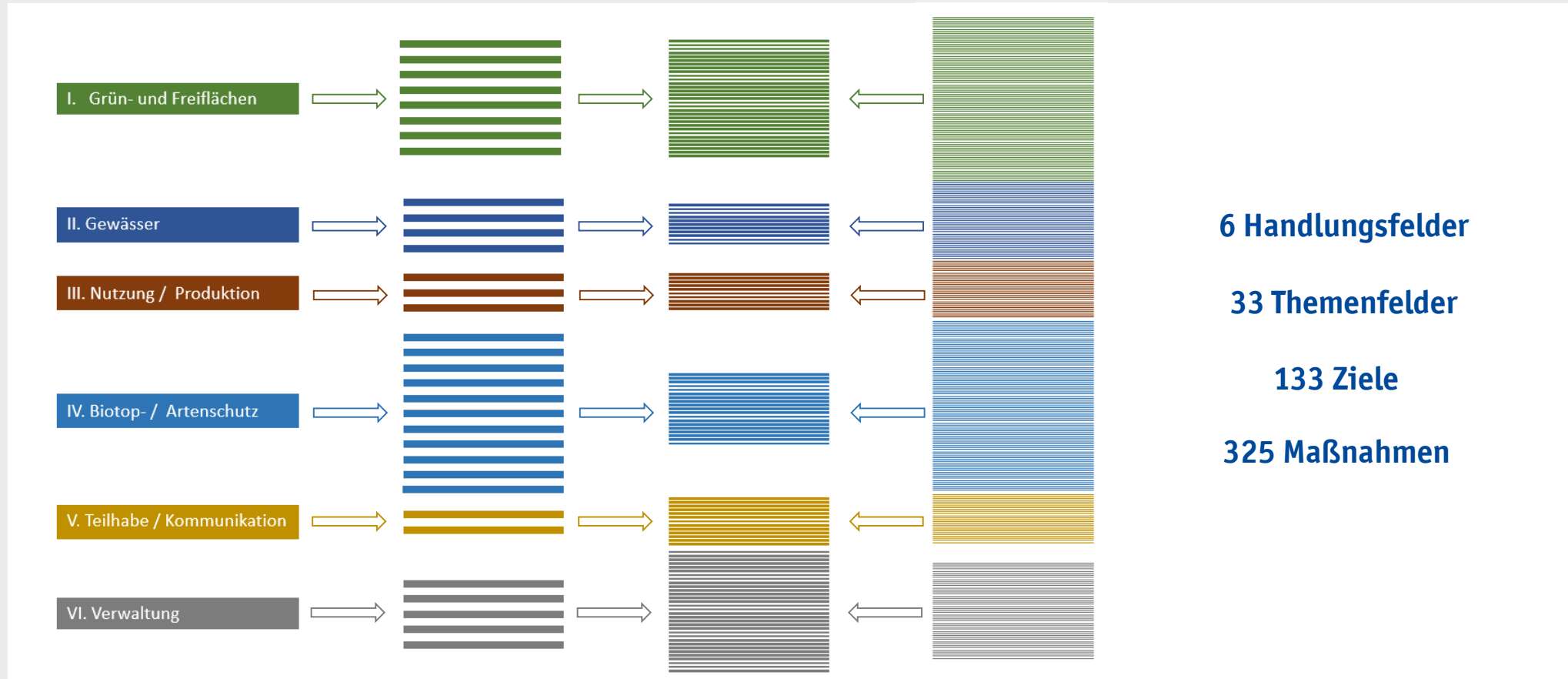




Foto R. Stawikowski

Biodiversitätsstrategie für Gelsenkirchen

Biodiversitätsstrategie für Gelsenkirchen

Sicherung und Entwicklung der stadtspezifischen Biotope als Grundlage der Artenvielfalt

Handlungsfelder

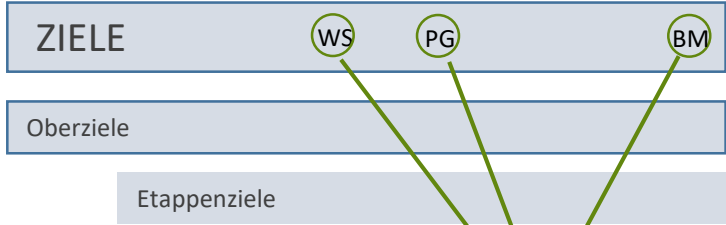
I. Grün- und Freiflächen	II. Gewässer	III. Nutzung / Produktion	IV. Biotop- und Artenschutz	V. Teilhabe / Kommunikation	VI. Verwaltung
I.I öffentliche Parkanlagen und Grünverbindungen	II.I Fließgewässer	III.I Wald und Forst	IV.I Schutzgebiete / Schutzobjekte	V.I Naturinformation Kommunikation	VI.I Landschafts- / Grünordnungsplanung
I.II städtische Straßen-Bäume / Begleitgrün	II.II Rhein - Herne Kanal	III.II Landwirtschaft	IV.II Kompensations- und Ökokontoflächen	V.II Partizipation Kooperation	VI.II Bauleitplanung / Stadtumbau
I.III Bäume außerhalb des Waldes	II.III Teiche und Seen	III.III Jagd / Fischerei	IV.III Verbundachsen / Säume		VI.III Baugenehmigung / Vorhabenzulassung
I.IV Friedhöfe	II.IV Anlagen Siedlungswasserwirtschaft		IV.IV Vögel		VI.IV städtische Infrastruktur
I.V Stadtwildnis / Brachen Industrienatur, Halden			IV.V Säugetiere		VI.V Vollzug Natur- / Artenschutzrecht
I.VI Kleingärten und Urban-Gardening			IV.VI Amphibien/ Reptilien		
I.VII Abstandsgrün / Hausgärten			IV.VII Fische/ Krebse		
I.VIII Begrünte Architektur			IV.VIII Insekten		
			IV.IX Pflanzen		
			IV.X Invasive Arten		
			IV.XI Böden		

Biodiversitätsstrategie für Gelsenkirchen

Sicherung und Entwicklung der stadtspezifischen Biotope als Grundlage der Artenvielfalt

Ziffer +HANDLUNGSFELD

Ziffer +Themenfeld



Zuordnung zu den jeweiligen Kapiteln der Regionalen Biodiversitätsstrategie des RVR <https://www.rvr.ruhr/themen/oekologie-umwelt/gruene-infrastruktur/downloadbereich/>

- 1 DIE REGIONALE BIODIVERSITÄTSSTRATEGIE RUHRGEBIET: ANSPRUCH UND GENESE
- 2 ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (AB)
- 3 INDUSTRIENATUR (IN)
- 4 WILDNIS IN DER STADT (WS)
- 5 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (ÖG)
- 6 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (PG)
- 7 AGRARLANDSCHAFT (AL)
- 8 WALD (WA)
- 9 GEWÄSSER (GW)
- 10 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN (AE)
- 11 BIODIVERSITÄTSMONITORING (BM)

RAHMENBEDINGUNGEN / VORGABEN

... ..

...

Maßnahmen / Handlungen die bereits im Rahmen des Verwaltungshandelns umgesetzt werden oder die im normalen Betrieb ohne entscheidenden Mehraufwand durch Verabredung von Prozessen und Standards umgesetzt werden können.

Maßnahmen / Handlungen die kurzfristig umgesetzt werden könnten, wenn die dafür notwendigen Ressourcen (Personal, Geräte...) zur Verfügung gestellt werden.

Maßnahmen / Handlungen die eines längeren strategischen Vorlaufs, Verfahrens Prozesses oder politischen Beschlusses bedürfen

MASSNAHMEN / HANDLUNGEN

1. ...

2. ...

3. ...

4.

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...



Biodiversitätsstrategie für Gelsenkirchen

Sicherung und Entwicklung der stadtsspezifischen Biotope als Grundlage der Artenvielfalt

I. GRÜN- UND FREIFLÄCHEN

I.II städtische Straßenbäume und Straßenbegleitgrün

ZIELE



Sicherung des Straßenbaumbestands

Vergrößerung des Straßenbaumbestands

Alleenentwicklung

Verbesserung der Qualität des Straßenbegleitgrüns

RAHMENBEDINGUNGEN / VORGABEN

Grünflächenkataster

städtisches Baumkataster

Straßenbaumentwicklungskonzept

Alleenentwicklungskonzept

Landschaftsplan

Stellplatzsatzung

Klimakonzept 2030/2045

Strategische Grünplanung

Bebauungspläne

Räumliches Strukturkonzept (RSK)

Freiraumentwicklungskonzept (FREK)

MASSNAHMEN / HANDLUNGEN

1. Pflege- und Ergänzung des Baumkataster

2. Diversifizierung der Pflanzenauswahl (Blüten / Frucht / Schutz)

3. Schließen von Lücken in Alleen

4. Patenschaften für Baumbete

5. Umbau von Rasen zu Wiesenflächen im Begleitgrün

6. Bepflanzung offener Baumscheiben

7. Belüftung verdichteter Baumscheiben

8. Einsatz von Baumrigolen

9. Gestaltung von Kreisverkehren

10. Überwachung der Pflanzgebote

11. Sicherung / Förderung von Straßenbäumen auf Privatflächen

12. Entsiegelung von Baumscheiben / gepflasterten Verkehrsinseln

13. Begrünung von Gleisbetten der Straßenbahn

Biodiversitätsstrategie für Gelsenkirchen

Sicherung und Entwicklung der stadtspezifischen Biotope als Grundlage der Artenvielfalt

VI. VERWALTUNG

VI.I Landschafts- und Grünordnungsplanung

ZIELE

AB IN WS ÖG AL WA GW AE BM

Rechtssicherer Rahmen zum Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur / Landschaft

Sicherung schutzwürdiger und –bedürftiger Flächen und Elemente

Vermeidung von Landschaftszerschneidung

Verbindliche Festsetzung von Freiraumzielen und Qualitäten

Schaffen einer Grundlage für Naturschutzfördermaßnahmen

Schaffen einer ordnungsrechtlichen Grundlage zur allgemeinverbindlichen Umsetzung von Naturschutzzielen

Erreichung des 15% Biotopverbund-Flächenziels

RAHMENBEDINGUNGEN / VORGABEN

Regionalplan Ruhr

Gemeinsamer Flächennutzungsplan

Landschaftsplan

Pflege- und Entwicklungspläne

Biotopkataster des LANUV, schutzwürdige Biotope

Waldkarte

Stadtbiotopkartierung

Karte der schutzwürdigen Böden

Klimakonzept 2030/2045

Strategische Grünplanung

MASSNAHMEN / HANDLUNGEN

1. Neuaufstellung Landschaftsplan

2. Umsetzung Entwicklungsmaßnahmen mit Fördermitteln

3. Umsetzung Pflegemaßnahmen

4. Umsetzung Erhaltungsmaßnahmen

5. Regelungen zur Erholung in der Natur

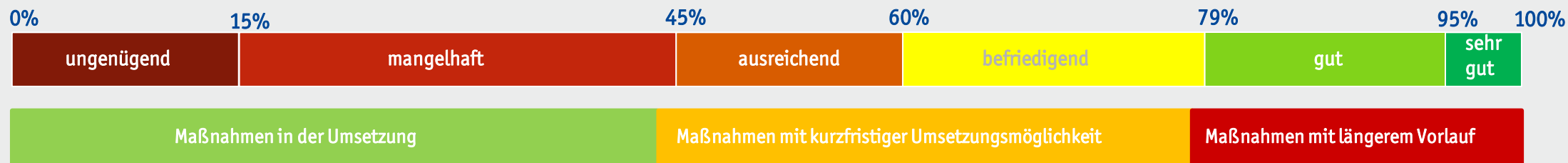
6. Flächenstrategie für Regenerative Energiegewinnung

7. Entwicklung von Naturerlebnisräumen

8. Überwachung und Monitoring

BEWERTUNG UND AUSBLICK

- Es gibt zahlreiche Maßnahmen in der Umsetzung. Die Anstrengungen sind jedoch nicht ausreichend, um den Verlust der Artenvielfalt zu begrenzen.



2.

STRATEGISCHE GRÜNPLANUNG

**Stadtspezifische Umsetzung der Leitthemen I bis III der
Charta Grüne Infrastruktur**

Katalog Grüne Infrastruktur:

Teil A - Bestehende Elemente Grüner Infrastruktur in der Metropole Ruhr

A.1 Regionales Grün

- Regionale Grünzüge
- Regionalparks
- Schutzgebiete
- Gewässer
- Biotopverbundflächen
- Schutzwürdige Biotope

A.2 Grün in der Stadtrional bedeutsame Parkanlagen

- Friedhöfe
- Sportflächen
- Spielplätze
- Naturerfahrungsräume
- Kleingartenanlagen
- Gemeinschaftsgärten / Urban Gardening
- Wohnungsnahes Grün
- Grün zur Regenwasserbewirtschaftung
- Grün in Gewerbe und Industriegebieten
- Grün in der Ver- und Entsorgung
- Stadt- und Straßenbäume
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Sonstige Grünflächen auf Quartiersebene
- Begleitgrünentlang von Gewässern
 - entlang von Straßen
 - entlang von Bahntrassen

A.3 Kulturlandschaftlich geprägtes Grün

- Wald
- Acker- und Grünland
- Erwerbsgartenbau und Obstwiesen

A.4 Urban-industrielle Natur

- Industrienatur
- Industriekulturelle Parkanlagen
- Halden
- Militärische Landschaften

BIODIVERSITÄTSSTRATEGIE:
Sicherung und Verbesserung

Teil B - Suchräume für die Schaffung Grüner Infrastruktur

B.1 Belastungsräume Hitzebelastete Stadträume

- Überschwemmungs- und starkregengefährdete Gebiete
- Erosionsgefährdete Bereiche

B.2 Graue Potenzialflächen

- Ausgebaute und verrohrte Gewässer
- Parkplätze und Garagenhöfe

B.3 Flächen mit Bedarf an langfristiger Perspektive

- Brachflächen
- Polderlandschaften

STRATEGISCHE GRÜNPLANUNG:
Konzepte und Impulse zum Ausbau

Ziel:

Die strategische Grünplanung hat das Ziel die Ökosystemleistungen in der Stadt zu sichern, zu entwickeln und in einem gesunden Gleichgewicht zu halten.

Umsetzung:

- Die strategische Grünplanung analysiert gesamtstädtisch die Grün- und Freiflächenverteilung, die Grün- und Freiflächenfunktionen und die Grün- und Freiflächenversorgung
- Die strategische Grünplanung visualisiert defizitäre Räume in Hinblick auf die Grün- Freiflächenversorgung
- Die Strategische Grünplanung formuliert in Projekten Vorschläge zur Auswahl / Kombination der geeigneten Elemente aus dem Katalog der (blau-) grünen Infrastruktur.
- Die strategische Grünplanung entwickelt gesamtstädtische Maßnahmen grüner Infrastruktur.

3.

LANDSCHAFTSPLAN NEUAUFSTELLUNG

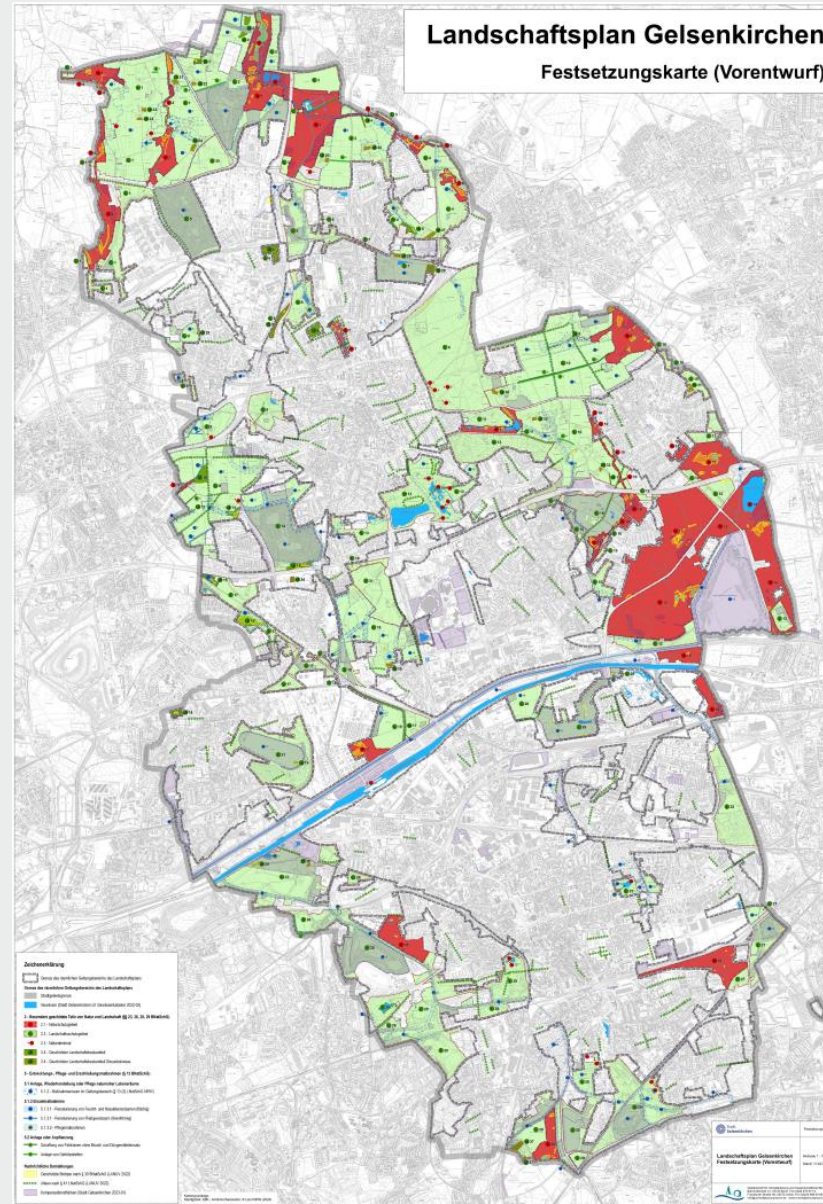
Festsetzung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Förderung der Biodiversität als Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Ziel:

- Die Erhaltung der Biodiversität durch Sicherung und Förderung des Biotopverbundes.
- Die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit ihren vielfältigen Arten bzw. Lebensgemeinschaften.
- Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Förderung der Durchgängigkeit.
- Die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur mit ihren kulturreaumtypischen Landschaftsbildern und -strukturen einschließlich der „Industrienatur“.
- Die Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen insbesondere im Hinblick auf die Biotopentwicklungsfunktion, die natürliche Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeicherfähigkeit.
-
- Den Schutz des Stadtklimas im Kontext des Klimawandels durch Klimaschutzmaßnahmen und geeignete Anpassungsstrategien.
- Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Freiraums.

Unterschiede zum bisherigen Plan

Aktueller Plan	Neuer Plan
51,50 km ² Geltungsbereich	48,89 km ² Geltungsbereich
Gegliedert in 13 Planungsräume	Durchlaufende Nummerierung der Schutzgebiete
19 NSG	20 NSG
25 LSG	29 LSG
2.800 ha Schutzgebietsflächen <ul style="list-style-type: none"> - davon 333 ha NSG - davon 2.467 ha LSG 	3.380 ha Schutzgebietsfläche <ul style="list-style-type: none"> - davon 668 ha NSG - davon 2.712 ha LSG

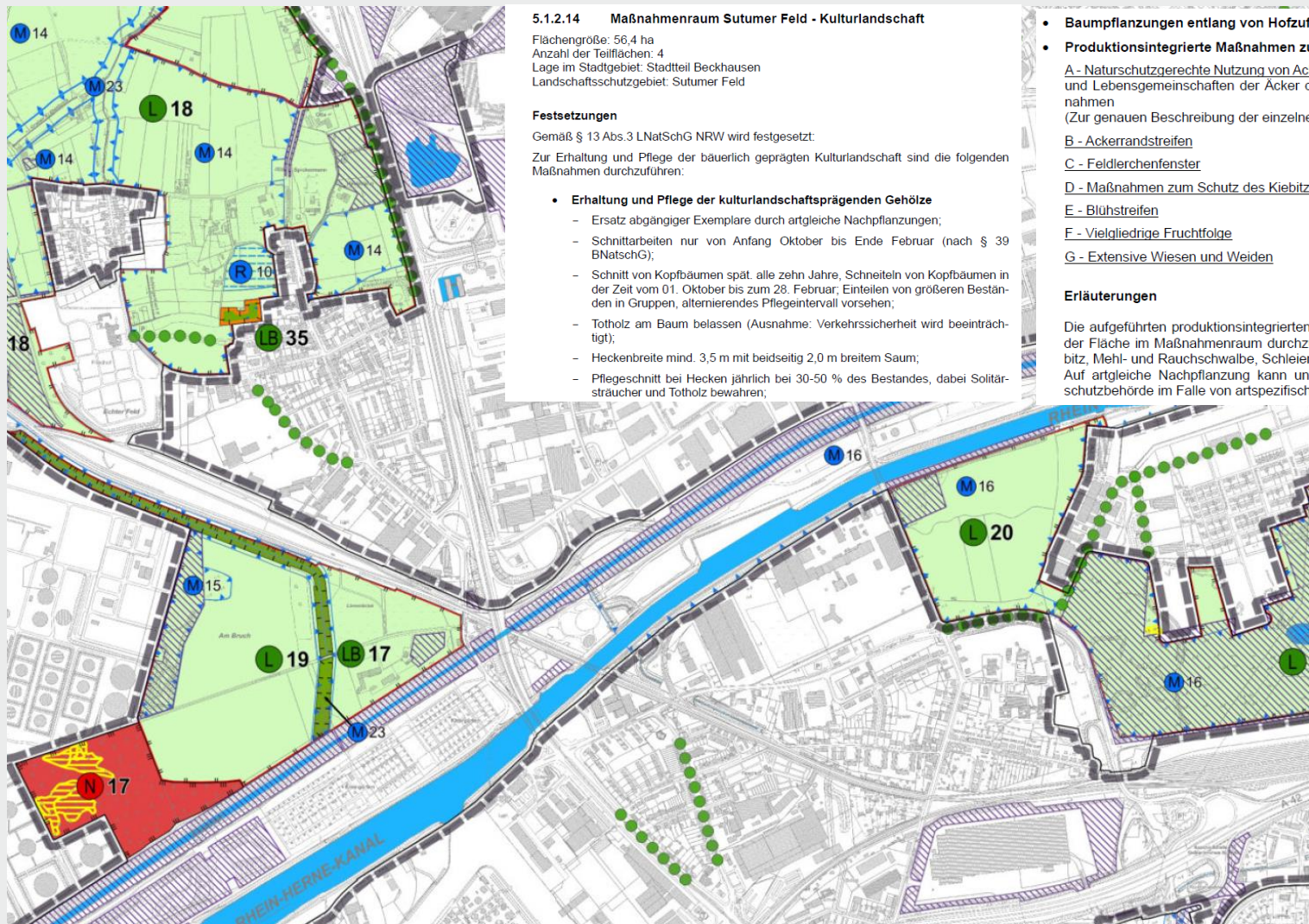


Unterschiede zum bisherigen Plan

Maßnahmenräume statt Einzelmaßnahmen

- Die festgesetzten Maßnahmen sind in einer bestimmten Flächenkulisse umzusetzen. Sowohl die Anzahl, als auch die genaue Lage der Maßnahmen sind somit flexibler als bei den bisher räumlich exakt verorteten Einzelmaßnahmen
- Die Umsetzung erfolgt auf städtischem Eigentum in Abstimmung mit den Pächtern bzw. bei Zustimmung auch auf Flächen Dritter
- Die größere Flexibilität erleichtert den Zugang zu Fördermitteln

aber die konkretisierte Maßnahmenumsetzung wird weiterhin politisch beschlossen



5.1.2.14 Maßnahmenraum Sumerfeld - Kulturlandschaft

Flächengröße: 56,4 ha
Anzahl der Teilflächen: 4
Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Beckhausen
Landschaftsschutzgebiet: Sumerfeld

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Pflege der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- **Erhaltung und Pflege der kulturlandschaftsprägenden Gehölze**
 - Ersatz abgängiger Exemplare durch artgleiche Nachpflanzungen;
 - Schnittrarbeiten nur von Anfang Oktober bis Ende Februar (nach § 39 BNatSchG);
 - Schnitt von Kopfbäumen spät, alle zehn Jahre, Schneiteln von Kopfbäumen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar; Einteilen von größeren Beständen in Gruppen, alternierendes Pflegeintervall vorsehen;
 - Totholz am Baum belassen (Ausnahme: Verkehrssicherheit wird beeinträchtigt);
 - Heckenbreite mind. 3,5 m mit beidseitig 2,0 m breitem Saum;
 - Pflegeschnitt bei Hecken jährlich bei 30-50 % des Bestandes, dabei Solitärsträucher und Totholz bewahren;

• **Baumpflanzungen entlang von Hofzufahrten und Wirtschaftswegen**

• **Produktionsintegrierte Maßnahmen zum Feldvogelschutz**

A - Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker durch verschiedene Extensivierungsmaßnahmen
(Zur genauen Beschreibung der einzelnen Maßnahmen siehe Kapitel 5.1.2.1)

B - Ackerrandstreifen

C - Feldlerchenfenster

D - Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes

E - Blühstreifen

F - Vielgliedrige Fruchtfolge

G - Extensive Wiesen und Weiden

Erläuterungen

Die aufgeführten produktionsintegrierten Maßnahmen sind auf mindestens 15 % der Fläche im Maßnahmenraum durchzuführen. Zielarten sind Feldsperling, Kiebitz, Mehl- und Rauchschnäbel, Schleierteule und Steinkauz). Auf artgleiche Nachpflanzung kann unter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Falle von artspezifischem Schädlingsbefall abgesehen werden.

B - Ackerrandstreifen
Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen nur auf geeigneten Flächen (die noch oder eine Mindestausstattung von Ackerrandräumen verfügen, z. B. im Bereich des Rotationsraumes), im Ackerrandbereich Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und mechanische Unkrautbekämpfung, eingeschränkte Düngung, Ziel ist vor allem der Erhalt von Ackerrandrautarten (z. B. Papaver rhoeas, Camelina microcarpa, Veronica hederifolia, Onithoglossum umbellatum, Artemisia arvensis) und vegetationsreichen Spinnen und Insekten.

C - Feldlerchenfenster
Anlage von Feldstelen von ca. 20 m² Größe im Getreide (außer Wintergerste), die den Feldlerchen den Zubug zu den Pflanzbeständen erschweren und in deren Nähe sie trüben. Lerchenfenster sollen nicht in Fahrgassen angelegt werden, mindestens 150 m Abstand zu geschlossenen Ortschaften und Verkehrsstrukturen und mindestens 50 m Abstand zu Straßen und Feldgehölzen haben. Pro Hektar sollen mindestens zwei und höchstens zehn Lerchenfenster angelegt werden. Auch andere Arten der offenen Feldflur z. B. Buchweizen und Fockebesen profitieren von dem Lerchenfenster. Eine Kombination mit Blühstreifen verbessert zusätzlich die Nahrungsgrundlage für die Feldlerche.

D - Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes
Bewirtschaftungsmaßnahmen bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau: Auf Flächen mit regelmäßigem Bruchvorkommen oder bestehenden Kiebitzern in maximal 500 m Entfernung: mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen 01. Januar und 14. März, Verzicht auf Bodenbearbeitung vom 15. März bis 05. Mai, Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen. Bei belegten Bruchvorkommen in maximal 1000 m Entfernung in den Vorjahren: Einsatz von 6 - 12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwanz (Herbstermahd bis spätestens Ende September), Lage innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- oder Gemüseackers (keine Randlage), Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel, keine Nutzung, Pflegemaßnahmen nach Absprache mit der LfNB und der Bewirtschaftern bzw. dem Bewirtschaftler.

E - Blühstreifen
Blühstreifen oder -flächen werden auf jeweils denselben oder jährlich wechselnden Ackerflächen durch Einsatz vorgeschriebener Saatgutmischungen angelegt (verschiedene Wildkräuter und Gräser, ausschließlich jene die in NRW festgelegten Regioanbaugutschriften (RUG) aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten). Keine Pflanzenschutzmittel, der Mahlzustand ist abhängig von der gewählten Ansaat und sollte abschnittsweise ausgeführt werden. Blühstreifen bieten Nahrung und Lebensraum für zahlreiche Tierarten der offenen Feldflur, tragen zur Artenvielfalt bei (insbesondere bei Insekten) und bereichern das Landschaftsbild. Die beschriebenen Maßnahmen sind, wenn möglich, an den wegabgewandten Seiten der Ackerstränge oder mit einem Mindestabstand von 10 m zu den Wegen anzulegen, um Störungen der Fauna durch Menschen und belaufende Hunde zu vermeiden.

5.1.2.16 Maßnahmenraum Kohlereservefläche und Stadtquartier Graf Bismarck - Förderung Amphibien / Reptilien

Flächengröße: 120,0 ha
Anzahl der Teilflächen: 1
Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Bismarck
Landschaftsschutzgebiet: Graf Bismarck

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Sicherung und Pflege geeigneter Lebensräume für die Kreuz- und Geburtshelferkröte sowie der Ringelnatter**
Dies umfasst
 - die Offenhaltung und Schaffung von geeigneten Reproduktionsgewässern,
 - Anlage und Pflege geeigneter stein- und unterschlupfreicher Lebensräume (möglichst offen, vegetationsarm) in Gewässernähe
 - Maßnahmen ergänzen

Vielen Dank!

VI ELEN DANKE!